

# **Landesgruppenordnung**

## **des Verbandes Große Münsterländer e. V. (VGM)** gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung vom 18. März 2000

### **Art. 1**

#### **Anwendung der Satzung**

Diese Landesgruppenordnung ergänzt die Satzung des Verbandes Große Münsterländer e.V. (nachstehend VGM genannt). Alle Bestimmungen der Satzung des Verbandes finden auf die Landesgruppen sinngemäß Anwendung, sofern im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

### **Art. 2**

#### **Organe**

Organe der Landesgruppen sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

#### **Zu a) Mitgliederversammlung**

Alljährlich ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einladungen hierzu sind mindestens vier Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und des Tagungsortes im Mitteilungsblatt zu veröffentlichen oder an die Mitglieder durch den Vorstand zu versenden.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl und die Abberufung des Vorstandes, der beiden Kassenprüfer sowie für die Entlastung des Vorstandes. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist bei Vorliegen der Voraussetzungen im Sinn des § 11 der Satzung des Verbandes einzuberufen. Außerdem kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen und diese durch ein Mitglied des Vorstandes leiten lassen. Das Stimmrecht kann in den Gruppen nur persönlich ausgeübt werden.

#### **Zu b) Vorstand**

Der Vorstand der Landesgruppen besteht in der Regel aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stv. Vorsitzenden,
- dem Schriftführer,
- dem Schatzmeister,
- dem Zuchtwart,

- dem Prüfungsobmann und
- dem Pressewart.

Einzelne der vorstehenden Vorstandstätigkeiten können von einer Person gleichzeitig ausgeübt werden, doch muß der Vorstand aus mindestens drei Mitgliedern bestehen. Darüber hinaus können für besondere Tätigkeiten Beisitzer benannt oder weitere Mitglieder herangezogen werden. Für die Tätigkeit des Vorstandes gelten sinngemäß die §§ 13 bis 19 der Satzung des VGM.

### **Art. 3**

#### **Teilnahmerecht der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes**

Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des Verbandes haben das Recht, an allen Versammlungen der Landesgruppen teilzunehmen. Sie haben jedoch kein Stimmrecht. Alle Beschlußfassungen innerhalb der Gruppen erfolgen nach den für den Verband satzungsmäßigen Bestimmungen.

### **Art. 4**

#### **Mitgliedschaft**

Der Aufnahmeantrag als Mitglied ist schriftlich zu stellen. Über Annahme oder Ablehnung des Antrags entscheidet der Vorstand der Landesgruppe. Alle neu aufgenommenen Mitglieder sind im nächsten Mitteilungsblatt zu veröffentlichen. In diesem Falle regelt sich das weitere Verfahren nach § 6 Absatz 3 der Satzung des VGM.

### **Art. 5**

#### **Austritt**

Jedes Mitglied ist berechtigt, durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Landesgruppenvorstand aus dem Verband auszuscheiden. Das Weitere regelt sich nach § 8 Abs. 2 der Satzung des VGM. In gleicher Weise gelten die Bestimmungen über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 8 der Satzung des VGM.

### **Art. 6**

#### **Beiträge**

(1) Die Mitglieder der Landesgruppen sind verpflichtet, ihren Jahresbeitrag und die einmalige Aufnahmegebühr kostenfrei auf das Konto der Landesgruppe zu leisten. Der Jahresbeitrag ist grundsätzlich im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

(2) Die Landesgruppen haben nach dem Stande vom 1. Januar eines jeden Jahres für jedes Mitglied einen vom Verband festgesetzten Beitrag bis spätestens 1. Mai eines jeden Jahres an den Schatzmeister des VGM abzuführen, zum 1. Dezember

eines jeden Jahres ist abzurechnen (Mitgliederzu und -abgänge). Schuldhaft säumige Gruppen haben auf der Hauptversammlung kein Stimmrecht.

## **Art. 7**

### **Ordnungsvorschriften**

(1) Die Landesgruppen haben dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer des VGM alljährlich nach den durchgeführten Wahlen zum Vorstand der Landesgruppen unverzüglich ein genaues Verzeichnis ihrer Vorstandsmitglieder mit Anschrift und Telefonnummer einzureichen. Desgleichen ist ein Kassenbericht, unterschrieben vom Schatzmeister und Vorsitzenden, unmittelbar nach den Hauptversammlungen der Landesgruppen an den Schatzmeister des Verbandes zu übersenden.

(2) Dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer des Verbandes ist ein Abdruck des Ergebnisprotokolls über die Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats zu übermitteln. Der Verbandsvorsitzende ist über jede Änderung im Vorstand einer Landesgruppe zu benachrichtigen und über alle außergewöhnlichen Vorkommnisse zu unterrichten.

(3) Der Verband übernimmt für Verbindlichkeiten aus Veranstaltungen der Gruppen keine Haftung; die Landesgruppen sollen ihre Mitglieder und die Anwesenden bei Veranstaltungen der Landesgruppen durch Abschluß entsprechender Vereinbarungen und Versicherungen vor Schaden bewahren.

## **Art. 8**

### **Auflösung**

(1) Landesgruppen können sich nach den für den VGM satzungsmäßig geltenden Bestimmungen auflösen oder durch Beschluß der Hauptversammlung aufgelöst werden, wenn die Mitgliederzahl unter 30 sinkt. In dringenden Fällen ist der Vorstand des VGM berechtigt, einer Landesgruppe jede Tätigkeit bis zur Entscheidung durch den erweiterten Vorstand des VGM über die Auflösung zu untersagen.

(2) Die aufzulösende Landesgruppe bestellt ihren Liquidator selbst. Nur im Falle von Streitigkeiten wird dieser durch den Vorstand des VGM ernannt. Das verbleibende Vermögen der Landesgruppe ist an den Schatzmeister des Verbandes abzuführen und von diesem zu vereinnahmen.

---